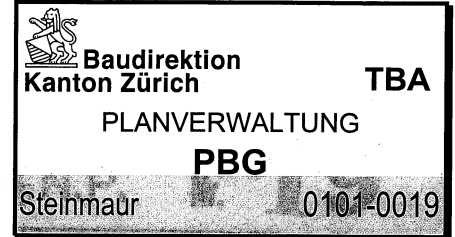


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Juli 1980



Steinmaur

2891. Quartierplan. Mit Schreiben vom 24. April 1980 ersuchte der Gemeinderat Steinmaur um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Februar 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Tollacher-Heugasse. Dieser Beschluss wurde am 27. Februar 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Quartierplanfestsetzung wurden bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich zwei Rekurse eingereicht, jedoch beide wieder zurückgezogen.

Gegen die Abschreibungsbeschlüsse der Baurekurskommission I ist gemäss den Zeugnissen der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 11. bzw. 14. April 1980 kein Rechtsmittel eingereicht worden. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Norden und im Nordwesten durch die Hauptstrasse I. Kl. Nr. 2, im Westen durch die Strasse «Im Gässli», im Süden durch die Fischbachstrasse und im Osten durch die Heugasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Steinmaur sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet zum grössten Teil als Baugebiet enthalten bzw. liegt zu einem kleinen Teil im sogenannten Anordnungsspielraum.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen neben der Strasse «Im Gässli», der Fischbachstrasse und der bestehenden das Quartierplangebiet durchquerenden Strasse «Im unteren Tollacher» die im südlichen Teil projektierte Ringstrasse (mit Ausmündung in die Hauptstrasse I. Kl. Nr. 2) und im nördlichen Teil die Stichstrasse «Im Eichli» (ebenfalls mit Ausmündung in die Hauptstrasse I. Kl. Nr. 2). Als Fusswegverbindungen dienen die Verbindungen zwischen der Ringstrasse und der Fischbachstrasse bzw. der Heugasse und die Verbindungen zwischen der Strasse «Im Eichli» und der Heugasse bzw. der Strasse «Im oberen Tollacher». Der mit je 20 m an der Ringstrasse und der Strasse «Im Eichli» bzw. 18 m an der Strasse «Im unteren Tollacher» festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung dieser Strassen. Die im Baulinienplan für die Hauptstrasse I. Kl. Nr. 2 und die Fischbachstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nrn. 4534/1961 bzw. 5219/1964). Die projektierten Baulinien an der Heugasse werden vom Gemeinderat Steinmaur in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt. Bei den Einmündungen der Ringstrasse/Strasse «Im unteren Tollacher» und der Strasse «Im Eichli» in die Hauptstrasse I. Kl. Nr. 2 werden die an der letztgenannten Strasse bestehenden Baulinien geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 11,72 % bei der Ringstrasse und von 4,7 % bei der Strasse «Im Eichli» auf.

Der Gemeinderat Steinmaur wird gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Steinmaur vom 13. Februar 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Tollacher-Heugasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Steinmaur, 8162 Steinmaur (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Juli 1980

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller